

Wien, 24.11.2025

Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05.11.2025

Guten Tag,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.11.2025 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wie von Ihnen richtig festgehalten, handelt es sich beim Recht auf Information gem. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um ein „Jedermannsrecht“. Allerdings gilt für die BRZ GmbH § 13 Abs. 4 IFG, wonach die Identität des Antragstellers in geeigneter Form glaubhaft zu machen ist.

Wir ersuchen daher nochmals um Übermittlung eines entsprechenden Identitätsnachweises bis spätestens 26.11.2025.

Mit freundlichen Grüßen

BRZ	Unterzeichner	ppa. Günther Michael Lauer
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-24T20:10:59+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

BRZ	Unterzeichner	ppa. Patrizia Pekarek
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-24T16:03:48+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	